

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)

hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt

I. _____

zum/zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats der SSO

II. in einem Wahlgang -§ 12 Abs. 4 Satz 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NRW)

die folgenden neun sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 30.10.2020	Datum	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

7. _____

8. _____

9. _____

sowie die folgenden fünf Dienstkräfte der SSO i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

als Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO.

III. jeweils einzeln aus den Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG NRW)

1. _____

zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden

2. _____

zum/zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

des Verwaltungsrates der SSO.

IV. in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW)

die folgenden Stellvertreter/innen für die sachkundigen Mitglieder i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

9. _____

sowie folgenden Stellvertreter/innen für die Dienstkräfte der SSO i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

V. Der Rat entsendet in Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

1. _____

2. Herrn Daniel Schranz als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Oberhausen

3. Herrn Oliver Mebus als Vorsitzender des Vorstandes der SSO

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

VI. In Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes entsendet der Rat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

1. _____

als Vertreter/in

2. _____

als Ersatzvertreter/in

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache Nr. B/16/0063-01 vom 30.06.2014
- 3 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
- 4 Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 5 • Drucksache Nr. B/16/2500-01 vom 27.03.2017
- 6 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO

7 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

9 keine ☒ [X]

10 ja ☐ []

11 b) Sonstige

12 Begründung

13 1. Ausgangslage

14 I. Rechtsgrundlagen

15 Die Modalitäten zur Wahl des Verwaltungsrates sind im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG
16 NRW) geregelt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Vorschriften ist als **Anlage 1** beigefügt.

17 II. Wählbarkeitsvoraussetzungen

18 aa) Vorsitzende / Vorsitzender

19 Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder der/die Hauptverwaltungsbeamte
20 zum /zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

21 bb) Sachkundige Mitglieder

22 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der
23 Vertretung des Trägers angehören können, gewählt werden. Unabhängig hiervon können auch
24 Hauptverwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4
25 SpkG NRW). Auch Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben,
26 können zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 SpkG NRW).

27 cc) Dienstkräfte der Stadtparkasse

28 Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer
29 Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als
30 **Anlage 2** beigefügt.

31 III. Gemeinderechtliche Anforderungen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

32 Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss
33 in den Fällen, in denen die Gemeinde das Recht hat, mehr als ein Mitglied in einem Organ zu
34 benennen, der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu
35 zählen. § 113 Abs. 2 GO NRW gilt jedoch nur für Beteiligungen der Gemeinde; an der SSO ist die
36 Stadt nicht beteiligt, sondern mit ihr über die Trägerschaft verbunden. Zudem ergeben sich die
37 Bestimmungen über die Besetzung des Verwaltungsrates aus den spezialgesetzlichen Regelungen
38 des SpkG NRW.

39 IV. Amtszeit

40 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 11 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 SpkG NRW für die
41 Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

42 V. Auswirkungen auf die Besetzung des Beirates der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und 43 des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung (nachrichtlich)

44 Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der/die erste stellvertretende Vorsitzende sind
45 automatisch Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r der Sparkassen-Bürgerstiftung
46 Oberhausen und Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung.

47 VI. Sachkunde

48 Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als deren Stellvertreter/innen dürfen nur solche Personen
49 gewählt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet gemäß § 12 Abs. 1
50 Satz 3 SpkG NRW den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und
51 rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

52 Instruktive Ausführungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines
53 Verwaltungsrats einer Sparkasse hat die SSO in einer Ausarbeitung zusammengefasst, die als **Anlage**
54 **3** dieser Drucksache beigelegt ist.

55 Die Ausführungen der SSO zur Sachkunde und ihrem Erwerb (Ziff. 1 der **Anlage 3**) sind zur
56 Information des Rates sehr gut geeignet; daher wird in Bezug auf das Erfordernis der Sachkunde auf
57 die Ziff. 1 der **Anlage 3** Bezug genommen.

58 VII. Landesgleichstellungsgesetz

59 Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadt sind die grundlegenden Bestimmungen
60 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 19 Abs. 3 SpkG NRW). Die Verwaltungsräte von
61 Sparkassen sind bislang noch nicht geschlechtersparitätisch besetzt.

62 VIII. Unvereinbarkeitsgründe

63 Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten.
64 Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG NRW.

65 § 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschlussgründe gelten; die insoweit
66 relevanten Absätze 1 bis 3 der Bestimmung lauten wie folgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

„§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.“

Zudem dürfen Richterinnen und Richter gemäß § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören, weil die Sparkassen der vollziehenden Gewalt zugehörig sind (vgl. bereits BverwG, Urteil vom 29.11.1972, Az.: VI C 19.69 sowie OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006, Az.: 1 A 3842/05).

IX. Transparenzverpflichtungen

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht haben die Träger sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten. Eine nachträgliche Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung aus dem Verwaltungsrat.

2. Zusammensetzung und aktuelle Besetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Oberhausen setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 SpkG NRW zusammen aus:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

109 • dem vorsitzenden Mitglied

110 • neun weiteren sachkundigen Mitgliedern

111 • fünf Dienstkräften der Sparkasse.

112 Die aktuelle Besetzung des Verwaltungsrates ist aus der **Anlage 4** zu entnehmen.

113 **3. Verfahren**

114 a) Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

115 aa) Beschlussvorschlag zu 1. (Wahl des/der Vorsitzenden)

116 Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder der/die Hauptverwaltungsbeamte
117 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

118 bb) Beschlussvorschlag zu 2. (Wahl der neun sachkundigen Personen sowie der fünf Dienstkräfte als
119 Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO)

120 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss nach Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 1 SpkG NRW in
121 einem Wahlgang stattfinden.

122 Gemäß § 12 Abs. 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des
123 Trägers angehören können, gewählt werden

124 Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer
125 Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als
126 **Anlage 2** beigefügt.

127 cc) Beschlussvorschlag zu 3. (Wahl der/des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden)

128 Die Stellvertreter/innen des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates sind gemäß § 11 Abs. 2
129 SpkG NRW aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu wählen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
130 ist daher ganz wesentliche gesetzliche Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Person zur/zum ersten
131 oder zweiten Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitglieds.

132 dd) Beschlussvorschlag zu 4. (Wahl der Stellvertreter/innen der neun sachkundigen Personen sowie
133 der fünf Dienstkräfte der SSO)

134 Nach der Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW sind auch die Stellvertreter/innen
135 in einem Wahlgang zu wählen.

136 ee) Beschlussvorschlag zu 5. (Entsendung der/des Vorsitzenden (Verwaltungsrat), des
137 Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden des Vorstandes (SSO) in die Verbandsversammlung
138 des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV))

139 § 5 der Satzung des RSGV regelt die Zusammensetzung der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 2 Satz 1
140 lit. a) der Satzung des RSGV bietet die Möglichkeit zur Entsendung des Vorsitzenden des
141 Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die
142 Verbandsversammlung. Zudem wird der/die Hauptverwaltungsbeamte/in sowie der/die Vorsitzende des
143 Vorstandes in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes entsandt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

144 ff) Beschlussvorschlag zu 6. (Wahl des Vertreters / des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung
145 des RSGV)

146 § 5 Abs. 3 der Satzung des RSGV regelt die Stellvertretung für die nach § 5 Abs. 2 der Satzung des
147 RSGV in die Verbandsversammlung des RSGV entsandten ordentlichen Mitglieder der
148 Verbandsversammlung. Insbesondere bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des RSGV, dass die
149 Mitglieder der Verbandsversammlung nach Abs. 2 von ihren Stellvertretern in den dort (also in Abs. 2)
150 genannten Ämtern vertreten werden. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende entsandt, wird er vom
151 ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch in der
152 Verbandsversammlung vertreten.

153 b) Wahlverfahren

154 Die sachkundigen Mitglieder sowie die Dienstkräfte der Sparkasse werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i.
155 V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4
156 GO NW gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist in gleicher Weise zu vollziehen.

157 Die Verwaltungsratsmitglieder sind demnach in einem Wahlgang zu wählen. „Ein Wahlgang“ bedeutet,
158 dass alle vierzehn zu besetzenden Verwaltungsratsmandate mittels einer Abstimmung vergeben bzw.
159 alle vierzehn Mitglieder mittels einer Abstimmung gewählt werden. Die Fraktionen / Gruppen können
160 sich entweder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen, der durch einstimmigen Beschluss
161 des Rates angenommen wird, oder, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt,
162 jeweils eigene Wahlvorschläge unterbreiten. Diese Wahlvorschläge bestehen aus zwei Teillisten, die
163 zum einen die sachkundigen Personen und zum anderen die Dienstkräfte der SSO in festgelegter
164 Rangfolge beinhalten.

165 Über diese Wahlvorschläge wird in einem einheitlichen Wahlgang abgestimmt. Nach Hare-Niemeyer
166 werden – ihren Stimmanteilen entsprechend – den Wahlvorschlägen der jeweiligen Teillisten die
167 Anzahl der Sitze zugeteilt, nach denen anschließend der Rangfolge der Liste nach die
168 Verwaltungsratsmitglieder bestimmt werden.

169 Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrates, als auch die Stellvertreter/innen des vorsitzenden
170 Mitglieds des Verwaltungsrates werden nach den Bestimmungen des SpkG NRW „von der Vertretung
171 des Trägers“ gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 SpkG NRW). Diese Formulierung
172 entspricht der in der GO NRW gebräuchlichen Formulierung „der Rat“, welche den (Ober-)
173 Bürgermeister einschließt (so auch Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar -Stand
174 Dez. 2016- § 50 GO NRW Anm. 7.6).

175 Der Oberbürgermeister hat also bei allen im Rahmen der Abhandlung dieser Drucksache
176 durchzuführenden Wahlen Stimmrecht.

177 **Kurzfassung**

178 entfällt

179 **Anlagen**

- 180 • Anlage 1 Sparkassengesetz (Auszug)
- 181 • Anlage 2 Vorschlagsliste Dienstkräfte der SSO
- 182 • Anlage 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder
- 183 • Anlage 4 Aktuelle Besetzung der Organe